Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Veranstaltungsmanagement" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2016 als zuständige Stelle nach § 9 i.V.m. § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Veranstaltungsmanagement" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau ausgebildet wird,
- den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife; Fachhochschulreife erbringt,
- glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat; die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.

(2) Die Zulassung erfolgt frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau.

(3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer

- Messe-, Tagungs- und Eventmanagement
- Veranstaltungsrecht

(2) Die schriftliche Prüfung wird gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt.

(3) Das Prüfungsfach „Messe-, Tagungs- und Eventmanagement" ist in 90 Minuten schriftlich zu bearbeiten.

(4) Das Prüfungsfach „Veranstaltungsrecht" ist in 60 Minuten schriftlich zu bearbeiten.

(5) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Prüfungsfächer „Messe-, Tagungs- und Eventmanagement" und „Veranstaltungsrecht". Die Prüfungsdauer soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. Für die Vorbereitung ist ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen.

§ 4 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in beiden schriftlichen Prüfungsfächern nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den beiden schriftlichen Prüfungsfächern sowie in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielt worden sind.

§ 6 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe" in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mitteilungsblattes, in welcher diese besonderen Rechtsvorschriften abgedruckt worden sind.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 23. März 2016

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident	Der Hauptgeschäftsführer
Wolfgang Grenke	Prof. Hans-Peter Mengele